



**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-00-9020197-0000-425

Düsseldorf, den 12.12.2025

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 a
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der H. Herzog KG mit Bescheid vom 26.11.2024 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt für Abfallbehandlung mit den zugehörigen BVT-Schlussfolgerungen für Abfallbehandlung vom 17.08.2018 maßgeblich.

Im Auftrag
gez. Neumann





Genehmigungsbescheid

für die H. Herzog KG

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur sonstigen
Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück
Landgrafenstraße 60, 41069 Mönchengladbach, Gemarkung
Mönchengladbach-Land, Flur 47, 48, Flurstücke 155, 160, 173,
174, 183, 185, 202, 204, 205**

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Az.: 52.03.00-9020197-0000-425
Vg.: 52/879/2023
Düsseldorf, den **26.11.2024**





Inhaltsverzeichnis

Teil I: Entscheidungen	3
1. Entscheidungssatz	3
2. Kostenentscheidung	3
3. Gebührenfestsetzung.....	3
Teil II: Inhaltsbestimmungen	5
1. Gegenstand der Genehmigung.....	5
2. Kapazitätsbeschränkung.....	5
3. Zugelassene Abfälle	5
4. Genehmigte Antragsunterlagen	6
5. Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
Teil III: Nebenbestimmungen.....	7
A Bedingungen.....	7
B Auflagen.....	7
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	7
Teil IV: Begründung	9
1. Sachentscheidung	9
2. Kostenentscheidung	14
3. Gebührenentscheidung.....	14
Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen.....	17
Anhang II: Zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe	18





Teil I: Entscheidungen

Auf den Antrag vom 11.09.2024, nach §§ 16, 6 des BImSchG¹ ergehen nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidungen:

1. Entscheidungssatz

Der H. Herzog KG wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß

- § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV² sowie
- der Ziffern 8.11.2.4, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)³

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Landgrafenstraße 60, 41069 Mönchengladbach, Gemarkung Mönchengladbach-Land, Flur 47, 48, Flurstücke 155, 160, 173, 174, 183, 185, 202, 204, 205 erteilt.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

3. Gebührenfestsetzung

Für diese Genehmigungsentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

██████ €

(in Worten: ████████████████████ Euro)

erhoben.

Den festgesetzten Betrag bitte ich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto der Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

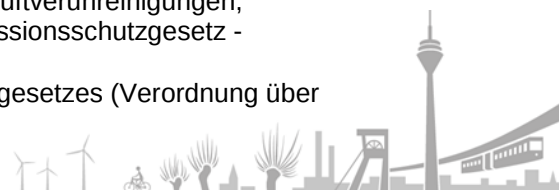
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

¹ Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

³ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)





Kreditinstitut:

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks



zu überweisen.

Ich weise darauf hin, dass ohne die Angabe dieses Verwendungszwecks eine Zuordnung der Überweisung nicht möglich ist.

Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.





Teil II: Inhaltsbestimmungen

1. Gegenstand der Genehmigung

- 1.1 Ertüchtigung von Behandlungsaggregaten (Brecher, Sieb, Schredder) und damit verbunden eine Änderung der Nebenbestimmung 4.3 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 21.11.2022 (Az.: 52.03.00-9020197-0000-425)
- 1.2 Redaktionelle Änderung des Positivkatalogs: Der fehlerhafte AS 12 01 07 wird in den korrekten AS 12 01 17 geändert
- 1.3 Zusammenfassen der Lagerkapazitäten für Eisen- und Nichteisenschrotte ohne Differenzierung

2. Kapazitätsbeschränkung

Die Inhaltsbestimmung 2.1 des Bescheides vom 21.11.2022 mit Az.: 52.03.00-9020197-0000-425 wird hiermit aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- 2.1 Die maximale Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle beträgt 10.050 t und für Eisen- und Nichteisenschrotte 1.490 t. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Eisenschrotte- und Nichteisenschrotte	1.490 t
Bauschutt	3.600 t
Boden	1.200 t
RCL-Material	3.000 t
Baumisch-/ Gewerbeabfälle	1.650 t
Altholz	75 t
Struktureicher Grünschnitt	75 t
Altreifen	150 t
metallhaltige Abfälle, die nicht dem Schrottbegriff unterliegen	150 t
sonstige nicht gefährliche Abfälle	150 t

- 2.2 Die maximale Lagerkapazität für gefährliche Abfälle beträgt unverändert 190 t.

3. Zugelassene Abfälle

- 3.1 In der Anlage dürfen ausschließlich die in Anhang II dieses Bescheides genannten Abfälle angenommen werden.





- 3.2 Die Lagerung und die Behandlung der Abfälle hat entsprechend den Angaben in Anhang II in Verbindung mit den Nebenbestimmungen in Teil III zu erfolgen.

4. Genehmigte Antragsunterlagen

- 4.1 Die von der Genehmigung erfassten betrieblichen Maßnahmen sind entsprechend den zu Grunde liegenden, in Anhang I dieses Bescheides aufgeführten, Antragsunterlagen durchzuführen, soweit sich aus den in diesem Bescheid enthaltenen Regelungen, insbesondere den Inhalts- und Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

In den Antragsunterlagen aufgeführte Schutz- und Minderungsmaßnahmen sind vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend umzusetzen. Dies gilt auch für die Inbetriebnahme von Teilanlagen oder einzelnen Anlagenteilen, soweit diese Maßnahmen auch den Betrieb oder die Nutzung dieser berühren.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

- 5.1 Dieser Genehmigungsbescheid wurde mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen, um eine Genehmigungsfähigkeit zu ermöglichen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Die Umsetzung und der Betrieb des hiermit genehmigten Vorhabens richten sich nach den mit diesen Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Hieraus können sich Abweichungen vom ursprünglichen Antragsgegenstand ergeben.
- 5.2 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der bereits erteilten Genehmigungsbescheide bleiben maßgebend und gelten für diese Genehmigung fort, soweit sich aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.





Teil III: Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

A Bedingungen

1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
2. Vor Inbetriebnahme eines Aggregates, das einen integrierten Auffangraum besitzt oder doppelwandig nach der Definition der AwSV⁴ ist, ist der Tank seitens des Herstellers auf seine Dichtigkeit hin zu überprüfen. Diese Überprüfung ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

B Auflagen

1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1.1 Auf der Aufstellfläche für Behandlungsaggregate TF3 dürfen nur Aggregate aufgestellt oder betrieben werden, deren Kraftstofftanks einen integrierten Auffangraum besitzen oder doppelwandig nach der Definition der AwSV sind.
 - 1.1.1 Integrierte Auffangräume müssen durch ein Leckanzeigesystem überwacht werden und auftretende Undichtigkeiten des inneren Tanks müssen sofort nach ihrer Entstehung erkannt werden können.
 - 1.1.2 Optische Leckanzeigesysteme (hier: Schauglas) sind am niedrigsten Punkt des integrierten Auffangraumes anzubringen, um eine sachgerechte Überwachung des Auffangraumes zu ermöglichen.
- 1.2 Der Auffangraum ist mindestens arbeitstäglich vor Arbeitsbeginn vom Maschinenführer auf eine Leckage zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 1.3 Die äußere Hülle des Tanks ist arbeitstäglich vor Arbeitsbeginn vom Maschinenführer auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Betriebstagebuch festzuhalten.
- 1.4 Sollte eine Leckage des inneren Tanks oder eine Beschädigung des äußeren Auffangraumes festgestellt werden, ist das Behandlungsaggregat umgehend in Stand zu setzen und darf bis zur Instandsetzung nicht betrieben werden. Die Instandsetzung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

⁴ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV)





- 1.5 Während ein Aggregat auf einer Behandlungsfläche aufgestellt ist, ist der Kraftstofftank durch Aufstellung eines geeigneten Hindernisses in 1 m Entfernung vom Tank vor einer Beschädigung zu schützen. Sollte es betriebstechnisch nicht möglich sein, ein geeignetes Hindernis aufzustellen, darf der Bereich um den Tank alternativ in 3 m Entfernung abgesperrt werden, um einer Beschädigung durch Anfahren vorzubeugen.
- 1.6 Das Betriebspersonal ist über die Auflagen 1.2 bis 1.5 vor erstmaliger Arbeitsaufnahme und im Anschluss einmal jährlich zu unterweisen. Diese Unterweisung ist gegenzuzeichnen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.7 Beim Austausch oder der Neuanschaffung - dies betrifft auch Mietfahrzeuge - von Behandlungsaggregaten dürfen nur Aggregate verwendet werden, die die Anforderungen der Auflage 1.1 und ihr untergeordneten Auflagen erfüllen.

Diese Auflagen ersetzen die Nebenbestimmung 4.3 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 21.11.2022 (Az.: 52.03.00-9020197-0000-425)





Teil IV: Begründung

1. Sachentscheidung

1.1 Sachverhalt

Mit Datum vom 11.09.2024 beantragte die H. Herzog KG die Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Landgrafenstraße 60, 41069 Mönchengladbach.

Der Antrag umfasst u.a.:

- Ertüchtigung von Behandlungsaggregaten (Brecher, Sieb, Schredder) und damit verbunden eine Änderung der Nebenbestimmung 4.3 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 21.11.2022 (Az.: 52.03.00-9020197-0000-425)
- Redaktionelle Änderung des Positivkatalogs: Der fehlerhafte AS 12 01 07 wird in den korrekten AS 12 01 17 geändert
- Zusammenfassen der Lagerkapazitäten für Eisen- und Nichteisenschrotte ohne Differenzierung

1.2 Genehmigungsverfahren

1.2.1 Anlagenart

Die Anlage der H. Herzog KG ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV, sowie der Nummern 8.11.2.4, 8.11.2.2, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

1.2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.





1.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der H. Herzog KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 8.7.1.2 UVPG⁵.

Für die wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV⁶ in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich lediglich um die Ertüchtigung der vorhandenen Behandlungsaggregate und Änderung einer Nebenbestimmung eines Anlagenteils, der nicht im UVPG aufgeführt ist. Aufgrund dieser Änderung sind keine Auswirkungen auf jegliche der im UVPG genannten Anforderungen zu befürchten. Die standortbezogene Vorprüfung hat aus diesem Grund zu dem selben Ergebnis wie die vorherige standortbezogene Vorprüfung geführt: Die Durchführung einer UVP ist nicht erforderlich.

Aus diesem Grund erübrigt sich eine Veröffentlichung des Ergebnisses.

1.2.4 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

1.2.5 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Absatz 1 i. V. m. Anhang I ZustVU zuständig.

1.2.6 Antrag

Die H. Herzog KG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 11.09.2024 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anhang I zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

⁵ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

⁶ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)





1.2.7 Behördenbeteiligung

Die Beteiligung anderer Behörden oder öffentlichen Stellen hat sich erübrigt, da ausschließlich die Belange des Dezernats 52 Sachgebiet 03 vom Antragsgegenstand betroffen waren.

1.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden nach den Prüfkriterien des BImSchG unter Beachtung der allgemeinen Genehmigungsverfahrensgrundsätze des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV bewertet und geprüft.

Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

1.3.1 Kapazitätsbeschränkung

Mit Bescheid vom 21.11.2022 mit Az.: 52.03.00-9020197-0000-425 wurde die maximale Lagerkapazität der Anlage der H. Herzog KG erneut durch die Inhaltsbestimmungen 2.1 und 2.2 festgeschrieben.

Im laufenden Betrieb hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich beantragte Aufteilung der maximalen Lagerkapazität an Schrotten von 1.490 t in Eisen- und Nichteisenschrotte zu vermeidbaren logistischen Einschränkungen führt. Aus diesem Grund wurde beantragt, die Aufteilung der Lagerkapazität aufzuheben und nur die maximale Lagerkapazität festzulegen, sodass diese je nach Bedarf durch Eisen- oder Nichteisenschrotte genutzt werden kann.

Da sowohl die Eisen- als auch die Nichteisenschrotte schrottsauber und frei von Anhaftungen sind und auch sonst keine veränderte Wirkung auf die Umwelt oder jegliche Schutzgüter anzunehmen ist, steht der Aufhebung der Einzelkapazitäten nichts entgegen.





1.3.2 Abfallartenkatalog

Mit Bescheid vom 21.11.2022 mit Az.: 52.03.00-9020197-0000-425 wurde der Abfallartenkatalog der H. Herzog KG geändert und erweitert. Im Zuge der Festschreibung wurde irrtümlich der Abfallschlüssel „12 01 07 halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)“ in den Abfallartenkatalog aufgenommen, wohingegen es der Abfallschlüssel „12 01 17“ hätte sein sollen. Es handelt sich hierbei nur um einen redaktionellen Fehler, der bei der Betrachtung der festgeschriebenen Abfallbeschreibung „Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen“ deutlich wird. Es handelt sich bei Korrektur nur um eine redaktionelle Änderung, die keinen Einfluss auf jegliche Schutzgüter hat.

1.3.3 Gewässerschutz

Mit Bescheid vom 21.11.2022 mit Az.: 52.03.00-9020197-0000-425 wurde der H. Herzog KG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur sonstigen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Landgrafenstraße 60 in 41069 Mönchengladbach erteilt. Unter Teil III, Nr. 4.3 der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides wurde Folgendes festgelegt:

„Auf der Erweiterungsfläche ist die neu beantragte Aufstellfläche für die Behandlungsaggregate (TF3) wasserundurchlässig und abflusslos auszuführen und so zu gestalten, dass die Betriebsflüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden können. Bei der Bemessung des Rückhaltevolumens ist zusätzlich ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser von 50 l/m² zu berücksichtigen. Die Dichtheit und Beständigkeit ist gegeben, wenn die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 786 (TRwS) „Ausführungen von Dichtflächen“, eingehalten sind.“

Diese Nebenbestimmung wurde erlassen, um sicherzustellen, dass die auf der Anlage der H. Herzog KG durchgeführten Tätigkeiten die Anforderungen der AwSV erfüllen. Im Rahmen der ersten Anhörung des Genehmigungsbescheides wurde diese Nebenbestimmung bereits ausgiebig erörtert und verschiedene Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen der AwSV diskutiert.

Die zwei Möglichkeiten zur Erfüllung der Anforderungen der AwSV, die für die Anlage auf der Landgrafenstraße aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der durchgeführten Tätigkeiten in Frage kamen, waren entweder die festgelegte, bislang genehmigte Variante: Dichtfläche inkl. Rückhaltevolumen (durch Abscheideanlage realisiert), oder aber durch die Verwendung von doppelwandigen Behandlungsaggregaten. Die H. Herzog KG hatte bei den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführten Besprechungen die Verwendung von doppelwandigen Aggregaten aufgrund der zu hohen Kosten kategorisch ausgeschlossen, sodass die im Bescheid vom 21.11.2022 mit Az.: 52.03.00-9020197-





0000-425 enthaltenen Nebenbestimmungen ausschließlich eine Dichtfläche inkl. Rückhaltevolumen zulässt.

Nach dem der erlassene Bescheid rechtskräftig geworden war, begann die H. Herzog KG damit, die beantragten Änderungen umzusetzen. Während der Umsetzung der Änderungen ergab sich jedoch, dass die H. Herzog KG ein Angebot zur Umrüstung der vorhandenen Aggregate auf eine doppelwandige Variante zu einem deutlich geringeren Preis als angenommen erhielt, sodass diese Variante nun preisgünstiger sei, als die Errichtung einer Dichtfläche inkl. Rückhaltevolumen.

Aus diesem Grund beantragte die H. Herzog KG mit Schreiben vom 11.09.2024 die Ertüchtigung der Behandlungsaggregate und Neufassung dieser Nebenbestimmung.

Da nach dem derzeitigen Wissensstand kein Behandlungsaggregat existiert, das bereits bei der Erstanfertigung als doppelwandig im Sinne der AwSV anzusehen ist, hat H. Herzog KG nach Rücksprache mit dem Hersteller der Behandlungsaggregate und der Bezirksregierung Düsseldorf ein Vorgehen zur Ertüchtigung der Behandlungsaggregate ausgearbeitet. Die technischen Unterlagen sind Teil der Antragsunterlagen.

Die Aufrüstung der Behandlungsaggregate umfasst den Austausch des jeweiligen einwandigen Dieseltanks durch einen Dieseltank mit einer zweiten Barriere. Der Zwischenraum zwischen dem inneren Tank und der äußeren Umhüllung ist mit Luft gefüllt. Am tiefsten Punkt der äußeren Umhüllung ist ein Schauglas als Leckerkennungssystem angebracht.

Diese technische Ausprägung wird als ausreichend betrachtet, um die Anforderungen der AwSV an einen Rückhalteraum zu erfüllen, da eine vollständige Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe gewährleistet ist, die Rückhaltung gegenüber den rückzuhaltenden Stoffen beständig ist und durch das Schauglas, auftretende Tropfverluste, hervorgerufen durch eine Beschädigung des inneren Tanks, erkannt werden können. Es handelt sich jedoch nicht um eine Anlage, die doppelwandig im Sinne der AwSV ist, sondern um ein Aggregat mit einem integrierten Rückhalteraum.

Um sicherzustellen, dass Tropfverluste frühzeitig erkannt werden sowie um sicherzustellen, dass die Integrität der nur durch Inaugenscheinnahme überwachbaren äußere Hülle so lange wie möglich erhalten bleibt, wurden entsprechende Nebenbestimmungen neu verfasst.

Mit Bescheid vom 21.11.2022 mit Az.: 52.03.00-9020197-0000-425 wurde eine Eignungsfeststellung für die Erweiterungsfläche erteilt. In der Begründung zu der Genehmigung wurde die technische Ausprägung der Fläche beschrieben, die die durch Nebenbestimmung 4.3 geforderte Abscheideanlage der Aufstellfläche TF3 beinhaltet.





Die Anforderungen des § 26 Abs. 2 AwSV sind auf der Erweiterungsfläche weiterhin erfüllt, wenn die Behandlungsaggregate nach den eingereichten technischen Unterlagen errichtet und betrieben, sowie die Nebenbestimmungen dieses Bescheides sowie des Bescheides vom 21.11.2022 mit Az.: 52.03.00-9020197-0000-425 eingehalten werden.

Da es sich bei den Behandlungsaggregaten um Anlagen der Gefährdungsstufe A handelt, ist die Einreichung einer Anzeige nach § 40 AwSV nicht erforderlich.

1.4 Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden, wenn den Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen wird. Dem Antrag der H. Herzog KG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.09.2024 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

2. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 13 GebG NRW⁷.

3. Gebührenentscheidung

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW⁸ in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] € erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

3.1 Nach Änderungskosten

Entsprechend Ihren Angaben fallen Änderungskosten in Höhe von [REDACTED] € an. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 ergibt sich eine Mindestgebühr in Höhe von 500 €.

3.2 Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 wird eine Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- € bei Regelungen des Betriebes).

⁷ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

⁸ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)





Bei der Berechnung des festzusetzenden Betrages sind die jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles hinsichtlich des erforderlichen Verwaltungsaufwandes und der wirtschaftlichen Bedeutung für die Anlagenbetreiberin zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsaufwand (Ermittlungs- und Bearbeitungsaufwand, Komplexität des Sachverhaltes, Besprechungen) für die vorliegende Änderungsgenehmigung war [REDACTED]. Der wirtschaftliche Nutzen der Antragstellerin an dieser Änderungsgenehmigung und deren Realisierung wird als [REDACTED] angesehen. Nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] €. Die Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.4 beträgt somit insgesamt [REDACTED] €.

3.3 Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach §§ 16, 6 BImSchG wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] € festgesetzt.





Teil V: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag

Christian Steinhäuser





Anhang I: Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis.....	1 Blatt
3. Formular 1.....	4 Blatt
4. Vorhabensbeschreibung	10 Blatt
5. Topographische Karte 1:10000	1 Blatt
6. Auszug Deutsche Grundkarte 1:5.000	1 Blatt
7. Übersichtskarte	1 Blatt
8. Luftbild 1:5.000.....	1 Blatt
9. Amtlicher Lageplan 1:500.....	1 Blatt
10. Technische Unterlagen Tank	21 Blatt
11. Dichtigkeitsnachweis	1 Blatt





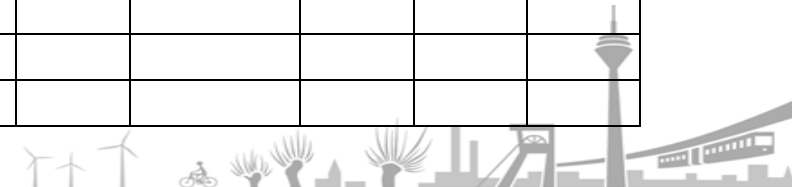
Anhang II: Zugelassene Abfallarten/ Einsatzstoffe

Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand B = Redaktionelle Änderung B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
Grund- lage	ASN	Beschreibung des Abfalls									
B	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		X	X					
B	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	X		X	X					
B	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	X		X	X					
B	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X								
B	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X						X (Holz)		
B	02 01 10	Metallabfälle	X		X					X	X
B ¹	02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X					X Holzhack- schnitzeln			
B	03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	X						X (Holz)		
B	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X						X (Holz)		
B	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X						X		



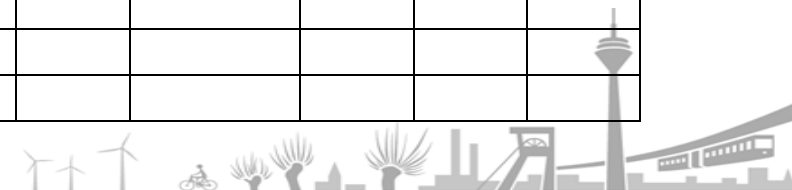


Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand B = Redaktionelle Änderung B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling <i>Hier: Zöpfe aus der Papierindustrie</i>	X								
B ¹	07 01 99	Abfälle a.n.g.	X					X Holzhack- schnitzeln			
B ¹	07 06 99	Abfälle a.n.g.	X					X Holzhack- schnitzeln			
B	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	X								
B	10 02 02	unbearbeitete Schlacke	X								
B	10 02 10	Walzzunder	X								
B	10 03 02	Anodenschrott	X								
B	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	X								
B	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X								
B	10 05 04	andere Teilchen und Staub	X								
B	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	X								
B	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X								
B	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X								
B	10 06 04	andere Teilchen und Staub	X								



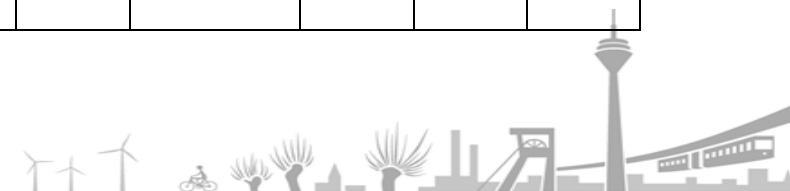


Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand B = Redaktionelle Änderung B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	X								
B	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	X								
B	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	X								
B	10 07 04	andere Teilchen und Staub	X								
B	10 08 04	Teilchen und Staub	X								
B	10 08 09	andere Schlacken	X								
B	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	X								
B	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	X								
B	10 08 14	Anodenschrott	X								
B	10 09 03	Ofenschlacke	X								
B	10 10 03	Ofenschlacke	X								
B	11 05 01	Hartzink	X								
B	11 05 02	Zinkasche	X								
B	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	X								
B	12 01 02	Eisenstaub und -teile	X								
B	12 01 03	NE – Metallfeil- und -teilchen	X								
B	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen	X								





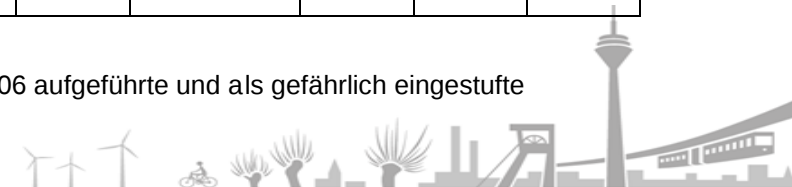
Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand B = Redaktionelle Änderung B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X								
B	12 01 13	Schweißabfälle	X								
B	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X								
B	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		X						
B	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		X						
B	15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		X						
B	15 01 04	Verpackungen aus Metall	X		X					X	
B	15 01 05	Verbundverpackungen	X		X						
B	15 01 06	gemischte Verpackungen	X		X						
B	16 01 03	Altreifen	X		X				X		
B	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	X								
B	16 01 12	Bremsbeläge, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X								
B	16 01 17	Eisenmetall	X	X	X					X	X
B	16 01 18	Nichteisenmetall	X	X	X					X	X
B	16 01 19	Kunststoffe	X		X						





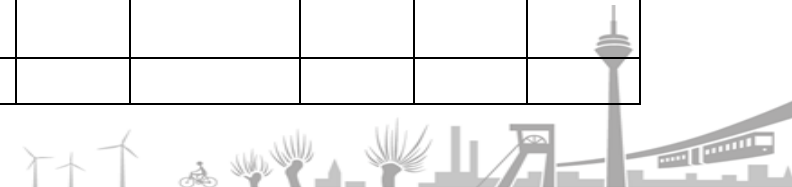
Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand B = Redaktionelle Änderung B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	16 02 13*	gefährliche Bestandteile ²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X ¹				X				
B	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X ¹				X				
B	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	X ¹								
B	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X ¹		X						
B	16 06 01*	Bleibatterien	X ¹		X						
B	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	X ¹		X						
B	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	X ¹		X						
B	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	X		X						
B	16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	X		X						
B	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten(außer 16 08 07)	X								
B	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	X								

²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas





Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand B = Redaktionelle Änderung B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X								
B	16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	X								
B	17 01 01	Beton	X	X	X	X					
B	17 01 02	Ziegel	X	X	X	X					
B	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	X	X	X	X					
B	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X ¹								
B	17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X	X	X					
B	17 02 01	Holz	X	X	X				X		
B	17 02 02	Glas	X		X						
B	17 02 03	Kunststoff	X		X						
B	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X ¹								
B	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	X ¹								



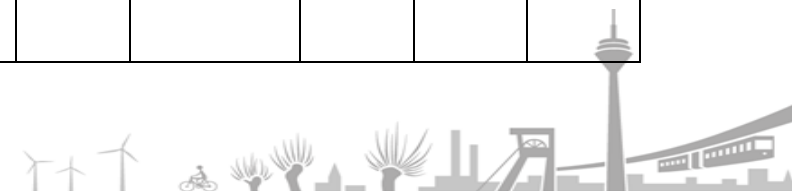


Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand B = Redaktionelle Änderung B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X		X	X					
B	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X ¹				X Ummante- lung entfernen				
B	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	X	X	X					X	X
B	17 04 02	Aluminium	X	X	X				X	X	X
B	17 04 03	Blei	X	X	X					X	X
B	17 04 04	Zink	X	X	X					X	X
B	17 04 05	Eisen und Stahl	X	X	X					X	X
B	17 04 06	Zinn	X	X	X					X	X
B	17 04 07	gemischte Metalle	X	X	X					X	X
B	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X ¹		X		X Entnahme KMF				
B	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X ¹								
B	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X	X					X (hier: Alligato- rschere)	
B	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X								



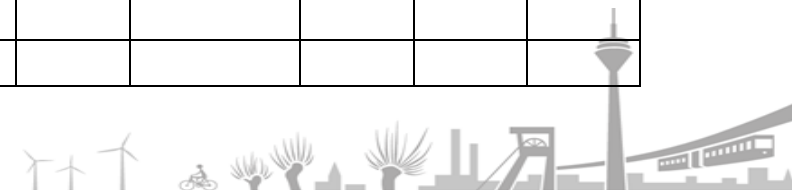


Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand B = Redaktionelle Änderung B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	X	X	X	X					
B	17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X ¹								
B	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	X	X	X	X					
B	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X ¹								
B	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	X		X	X					
B	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	X ¹								
B	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X								
B	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X							
B	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	X ¹								
B	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X								
B	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	X		X	X					
B	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X ¹								



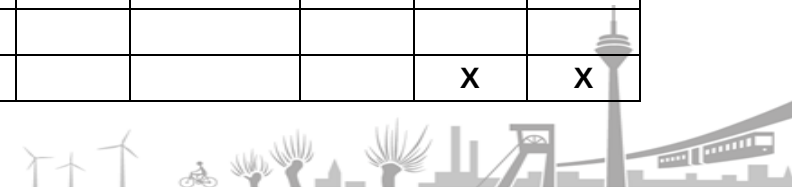


Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand B = Redaktionelle Änderung B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschneiden
B	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X	X	X			X		
B	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	X	X							
B	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	X								
B	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X	X	X					X	X
B	19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X	X					X	
B	19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X							
B	19 12 01	Papier und Pappe	X	X							
B	19 12 02	Eisenmetalle	X	X	X					X	X
B	19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X	X					X	
B	19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X	X						
B	19 12 05	Glas	X								
B	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X ¹								
B	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X	X				X		
B	19 12 08	Textilien	X								
B	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	X	X	X	X					





Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand B = Redaktionelle Änderung B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X	X						
B	20 01 01	Papier und Pappe	X	X							
B	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X ¹		X						
B	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X		X						
B	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X ¹				X				
B	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X				X				
B	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X ¹								
B	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X					X		
B	20 01 39	Kunststoffe	X		X						
B	20 01 40	Metalle	X	X	X					X	X





Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen gemäß AVV B = Bestand B = Redaktionelle Änderung B ¹ = Bestand gemäß Anzeige § 15 BImSchG 20.03.2017 und 19.05.2017 X ¹ = Lagerung in dichten und abgedeckten Containern			zeitweilige Lagerung	Behandlung							
				Entnahme Störstoffe	Sortierung in Fraktionen/ Qualitäten	Brechen + Sieben	Demontage Zerlegung	Vermischung	Zerkleinern: Schredder	Zerkleinern: Schere	Zerkleinern: Brennschnei- den
B	20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	X						X (Holz)		
B	20 02 02	Boden und Steine	X	X	X	X					
B	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X	X	X			X		
B	20 03 07	Sperrmüll	X	X	X	X			X		

